

# Kreisblatt



## für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Musterles Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von  
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.  
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.  
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 16. (Sonder-Ausgabe). Dienstag, den 2. Februar 1915. 50. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer im Betrage von eineinhalb Millionen Tonnen sofort sicherzustellen und in drei Teilen von je einer halben Million Tonnen in den Monaten Februar, März und April 1915 an die Heeresverwaltung zu liefern ist. Die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Bundesstaaten ist durch den Herrn Reichszentraler folgt. Nach ihr entfallen auf Preußen drei Monatsraten von je 338 400 Tonnen.

Vom Kreis Ulm sind insgesamt **2240 Tonnen = 44,800 Ztr. Hafer** aufzubringen, von denen je ein Drittel, also 14,933 Ztr. in den Monaten Februar, März, April abzuliefern ist, und zwar an das Proviantamt Mainz:

- 250 Tonnen bis zum 12. Februar
- 250 Tonnen vom 12.—20. Februar
- 246 Tonnen vom 20.—28. Februar.

an der Inanspruchnahme sind nach den ministeriellen Vorschriften freizulassen:

a) Saathäfer im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 1. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 531). Saathäfer ist derjenige, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathäfer befäßt haben

b) bei Landwirten der für ihre Wirtschaft erforderliche Saathäfer (etwa 150 Kg. für 1 ha)

c) bei Personen, die Pferde oder andere Vieh in ihrem Besitz oder ihrem Gewahrsam haben, für jedes Pferd eine Menge von 10 Kg. (d. h. von etwa 2 1/2 Pfund für den Tag bis zur nächsten Ernte.)

Die Freilassung von Hafer in diesen Mengen von dem Kreisaußschuß und der Bürgermeisterversammlung als zu gering bezeichnet worden. Vorge schlagen wurde folgendes:

„Als Saathäfer ist 50 Kg. auf das ha zu gering berechnet; es werden 240 Kg. per ha für erforderlich erachtet, weil hier mit der Hand gesät wird und der Boden ein leichter ist.“

Als Pferdefutter ist eine Menge von 2 1/2 Pfund Hafer täglich nicht genügend; es sind mindestens erforderlich vom 1./3.—1./11. 10 Pfund und vom 1./11.—1./3. 5 Pfund täglich.

Für das zum Fahren verwendete Rindvieh ist während der Arbeitsmonate März, April und Mai 2 Pfund täglich für das Stück erforderlich.

Wenn ein Rückgang in der Viehzucht nicht eintreten soll, ist für die zur Nachzucht bestimmten Bullen eine Haferration von täglich 6 Pfund und für einen Eber eine solche von 3 Pfund nötig.“

Ob diese Vorschläge bei der Regierung berücksichtigt werden, ist zweifelhaft.

Um für alle Fälle sicher zu gehen, fordere ich einen jeden Landwirt auf, in den zur Zeichnung auf dem Bürgermeisteramt aufliegenden Listen die Vorräte, die abgegeben werden müssen, nach dem Maßstab des Herrn Ministers und des Kreisaußschusses getrennt berechnet einzutragen. Die Händler haben ihre ganzen Vorräte zu zeichnen. Bezahlt wird für gesunde handelsfähige, trockene Ware der zulässige Höchstpreis frei Verladestation.

Als **Zeichnungstag** wird **Samstag, der 6. Februar** bestimmt. Die gezeichneten freiwillig abzugebenden Mengen werden von einer Kommission an der Hand der Abschätzungslisten und der Bestandsangaben vom 5. Februar rechnerisch nachgeprüft und endgültig festgestellt. Soweit keine freiwillige Zeichnungen erfolgen, tritt sofortige Beschlagnahme ein. Die abzugebenden Mengen werden alsdann ohne weiteres durch die Kommission ohne Zuziehung des Betreffenden festgesetzt. Härten lassen sich dabei, z. B. bei Berechnung des Saathäfers nicht vermeiden. Die Schuld trifft den Widerstehenden, der seine Pflicht nicht kennt.

**Ein weiterer Nachteil besteht bei der Beschlagnahme in der Möglichkeit einer Minderung des Höchstpreises, der bei freiwilliger Zeichnung ohne weiteres gezahlt wird.**

Ich gebe nochmals bekannt, daß kein Hafer und Hafermehl an Vieh mit Ausnahme an Pferde und andere Einhufer gefüttert werden darf. Jede Uebertretung wird auf Anordnung des Herrn Ministers mit den zulässigen Höchststrafen unerbittlich bestraft. Der Haferbedarf für das Heer muß unbedingt sicher gestellt werden. An das Rindvieh, die Schweine, das Federvieh darf daher kein Pfund Hafer mehr verfüttert werden. Für die Beschaffung von Ersatzfuttermittel ist von mir Vor sorge getroffen worden. In welchem Maße die Beschaffung gelingt, wird in dieser Woche noch bekannt gegeben. Die Gemeinden werden als Verkäufer auftreten und eine gerechte Verteilung vornehmen.

Wenn ich diese Sach- und Rechtslage darstellte, so tat ich es, um einem jeden den großen Ernst der Verhältnisse greifbar vor Augen zu stellen und vor einem unbesonnenen Handeln eindringlich zu warnen. Ich warne nicht allein vor falschen Bestandsangaben, sondern auch vor einer Täuschung über die Größe der mit Hafer angebauten Fläche. Im ersten Fall erfolgt eine Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, im anderen Fall Anzeige wegen Betrugs. Ich erinnere aber auch gleichzeitig an die letzte Haferrequisition, wo der Bedarf von 5000 Ztr. noch überzeichnet wurde. Keine einzige Enteignung war notwendig! Auf diesen opferfreundlichen Sinn, auf die Erkenntnis aller über die unbedingte Notwendigkeit dieser Lieferungen vertraue ich! Große Zeiten verlangen große Opfer! Denkt an die Freiheitskriege, wo das heute uns vertraute Wort galt: Gold gab ich für Eisen! Jetzt handelt es sich um viel weniger. Wenn wirklich materielle Opfer mit der Hingabe der Hafervorräte verbunden sein sollten, so seid der

schweren Verlusten, die unsere Industrie, unser ganzer Handel erlitten hat, dieser Milliardenwerte eingedenk. Es ist Krieg! Opfern muß jeder! Es handelt sich nur darum, daß der Betrieb als solcher nicht zu Grunde geht. Eine wirtschaftliche Schädigung kann in den nächsten Jahren wieder ausgeglichen werden. Denkt an Eure Brüder im Osten und Westen!

Ich ersuche die Herren Bürgermeister sofort diese Bekanntmachung in der Gemeindevertretung und in einer Bürgerversammlung zur Verlesung zu bringen, auf eine ergiebige Zeichnung hinzuwirken, das Ergebnis mir **bis zum 11. Februar** mitzuteilen, nachdem die einzelnen Zeichnungen an der Hand der Deklarationen und der Listen der Abschätzungskommission als das Äußerste der Abgabe durch eine Kommission bezeichnet worden ist. Formulare zu Zeichnungslisten gehen Ihnen zu. Die von der Gemeindevertretung zu wählenden Kommissionen für die endgültige Festsetzung der abzugebenden Hafermengen haben auf der Vorderseite der Zeichnung die Bornahme ihrer Amtshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu bescheinigen. Ich bemerke, daß jeder Gewählte ein Ehrenamt anzunehmen hat und mit dem Augenblick der Wahl Beamter ist. Die Kommissionsmitglieder haben eine große Verantwortung; sie bleiben mir persönlich verantwortlich. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Berechnung der Saathäfermenge nach der nach der Abschätzungsliste festgestellten Gesamtgröße des landwirtschaftlichen Betriebs und der Anbaufläche für Hafer zu erfolgen hat.

Ulm, den 31. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,  
Regierungsreferendar.

Nr. 1071.

#### Bekanntmachung.

Mit dem 1. Februar sind die Getreide- und Mehlvorräte beschlagnahmt. Die Abgabe von Brot erfolgt durch die Bäcker, die von Mehl durch die Händler und Handelsmühlen allerdings nur in beschränktem Maße. Damit die Mehlvorräte bei den Bäckern, Händlern und Handelsmühlen für den Teil der Bevölkerung aufgespart bleiben, für den sie augenblicklich aufgespart bleiben müssen, d. h. die Nichtlandwirte, die keine eigenen Getreide- bez. Mehlvorräte besitzen, die daher auf den Kauf des Brotes angewiesen sind, so ist es notwendig, daß die Landwirte den auf den Kopf ihrer Familie und ihres Dienstpersonals entfallenden Anteil an Getreide pro Kopf und Monat 9 kg. Getreide für die Deckung ihres eigenen Bedarfs verwenden. Die Landwirte müssen daher ihr Mehl zum Brotbacken gegen Zahlung eines Backgeldes hingeben oder selbst das Brot aus ihren Vorräten backen; sie dürfen sich kein Brot kaufen, weil ja ihr Brotbedarf gedeckt ist und durch die Inanspruchnahme der aus den Mehlvorräten der Bäcker, Händler und Handelsmühlen hergestellten Brote der Brotkonsum der Nichtlandwirte verkürzt bez. ihr eigener Brotkonsum über das gesetzliche Maß von 18 Pfund



pro Monat erhöht würde. Diese Gesichtspunkte, die dem Inhalt der Bekanntmachung vom 25. Januar zu Grunde liegen, müssen in der nächsten Zeit unbedingt beachtet werden. Bis die Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. in vollem Umfange eingeführt ist und alle Organisationen richtig arbeiten können, wird noch einige Zeit vergehen. Diese schwierige Uebergangszeit zur Zufriedenheit aller zu überwinden, ist nur möglich, wenn ein jeder tätig in dem Sinne des Gesetzgebers mitarbeitet. Für unseren Kreis werden voraussichtlich in den nächsten 14 Tagen schon klare Verhältnisse geschaffen werden können, da die Mehlvorräte bei Bäckern, Händlern und Handelmöhlen bis dahin ermittelt sind und auch der Brotkonsum der Nichtlandwirte sich annähernd berechnen läßt. Um für alle Fälle sicher zu gehen, ersuche ich

1. jeden Landwirt und jede andere Person, die im Besitze von Getreide- oder Mehlvorräten sind, aus den eigenen Vorräten ihr Brot backen zu lassen,
2. jeden Händler und jede Handelmühle nicht an Privatpersonen, sondern nur an Bäcker Mehl zu liefern und kein Mehl außerhalb des Kreises auszuführen. Für die Verwendung von Mehl im Hausbetriebe darf bis zu 1 Pfund abgegeben werden.
3. jeden Bäcker und Konditor Brot aus Mehlvorräten der Bäckerei nicht an Landwirte zu verabfolgen, vielmehr lediglich an Nichtlandwirte,
4. jeden Bäcker und Konditor bis zum 5. Februar ein Verzeichnis der Ortspolizeibehörde einzureichen, aus dem sich die Zahl der Kunden ersehen läßt, die nicht Landwirte sind, sodann die Mehlvorräte nach der gesetzlichen Bestandsangabe am 1.—5. Februar der Höhe nach anzugeben und zu berechnen, wie lange die Mehlvorräte noch für die Nichtlandwirte reichen,
5. jeden Händler und jede Handelmühle bis zum 5. Februar ein Verzeichnis mit Angabe der Getreide- und Mehlvorräte der Ortspolizeibehörde zu übergeben,
6. die Herrn Bürgermeister, diese Gesichtspunkte in der Gemeindevertretung und einer Bürgerversammlung vorzutragen, die verschiedenen Gewerbetreibenden darauf hinzuweisen, mir über etwaige Schwierigkeiten und Verfehlungen, auch bei wucherischen Mehlpreisen zu berichten, und bis zum 8. Februar die Verzeichnisse zu Z. 4 und 5 einzureichen,
7. Bei dieser Gelegenheit mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Beschlagnahme von Kartoffeln nicht eingetreten ist.

Diese Bestimmungen sind nur eine vorläufige Maßnahme für die nächsten 14 Tage zur Klärung der Verhältnisse in unserem Kreis. Bei Unklarheiten und Schwierigkeiten ist mir sofort Mitteilung zu machen.

Ufingen, den 31. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger  
Regierungsreferendar.

Nr. 1112.

#### Bekanntmachung.

Da das Verbot der Haferfütterung an alles Vieh mit Ausnahme an Pferde und andere Einhufer ergangen ist und auf seine Durchführung mit unnachlässiglicher Strenge hingearbeitet werden wird, so ist es notwendig, daß Ersatzfuttermittel herbeigeführt werden. Nachdem diese Frage in der Sitzung des landwirtschaftlichen Kreisvereins, in den Bürgermeisterversammlungen genügend geklärt worden ist, habe ich an maßgebenden Stellen für unseren gesamten Viehbestand Futtermittel (Biertreber, Reissfutttermehl, Kleie, Delsuchen, Melasse, Zuckerschnitzel) für einen Monat angefordert, die auf die einzelnen Gemeinden nach der Viehzahl unterverteilt werden sollen. Die Preise lassen sich z. Bt. noch nicht angeben, jedenfalls sind sie billiger als in Händlerkreisen. Ich ersuche einen Gemeindevertretungsbeschuß herbeizuführen, durch den die Gemeinde sich zu jeder Zeit zur Ueber-

nahme und Lagerung des ihr zugewiesenen Anteils ohne Rücksicht auf den Preis verpflichtet. Für die Unterverteilung in der Gemeinde ist eine Kommission durch die Gemeindevertretung zu wählen, die die Aufgabe hat, eine gerechte Verteilung der — jedenfalls knapp bemessenen — Vorräte vorzunehmen. Dabei ist vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Kleinbäuerlichen, wenig leistungsfähigen Betriebe durchgehalten werden. Eventuell sind die Forderungen zu stunden, vielleicht gegen Bürgschaftsleistung, sofern nicht durch die bei der Gemeinde erfolgenden Geldeinzahlung für Hafer, Roggenlieferung etc. eine ausreichende Sicherheit bestehen sollte.

Was die Melassefütterung betrifft, so ist von mir vorläufig nur für die Pferde Melasse angefordert worden, da diese Art der Fütterung im Kreise meistens noch unbekannt ist. Soweit in der dortigen Gemeinde und den Nachbargemeinden noch keine Erfahrungen hierin gemacht sind, ersuche ich 2 Landwirte nach Wehrheim zum Kreisaußschuß-Mitglied Bette zu senden, wo sie sich orientieren können. Als Tag für die Besichtigung der Wehrheimer Betriebe, in denen Melasse gefüttert wird, wird Freitag, der 5. Februar, bestimmt.

Wenn die Gemeindevertretungen an der Verpflichtungserklärung Anstoß nehmen sollten, weil eine Verpflichtung ohne Rücksicht auf den Preis eingegangen werden soll, so weisen Sie darauf hin, daß ich vor Abschluß des Kaufes Sachverständige über die Höhe der Preise hören werde. Eine Anhörung sämtlicher Gemeinden über die Höhe des Preises ist ausgeschlossen, da in dieser Zeit der Anfrage die Preise schon um ein vielfaches wieder gestiegen sein können. Lehnt die Gemeindevertretung diesen Weg ab, so muß sie auf einen Bezug von Futtermittel durch den Kreis Verzicht leisten, wahrscheinlich zu ihrem Schaden, weil die mir zur Verfügung gestellten Futtermittel von anderer Seite nicht zu denselben Preisen zu haben sind.

Den geforderten Gemeindevertretungsbeschuß ersuche ich mir bis zum 6. Februar vorzulegen, auch Zeichnungen wegen Melasse entgegenzunehmen. Die Melasse wird in Fässern von 5—7 Zentnern geliefert. Die Fässer können bis zum Verbrauch der Melasse behalten werden.

Ufingen, den 31. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,  
Regierungsreferendar.

#### Bekanntmachung.

Ich gebe nochmals bekannt, daß an Pferde nur 2 1/2 Pfund Hafer pro Tag gefüttert werden dürfen. Von einer Fütterung von 5 Pfund Hafer pro Tag, wie der Kreisaußschuß vorgeschlagen hat, kann bis zur Entscheidung der Regierung keine Rede sein. Ersuche die Herren Bürgermeister um sofortige Bekanntgabe.

Ufingen, 2. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,  
Regierungsreferendar.

#### Bekanntmachung.

Die Düngemittel werden in diesen Tagen von mir für den ganzen Kreis bestellt werden, soweit der Bedarf in den Abschätzungslisten der einzelnen Gemeinden durch den Vermerk „Noch zu bestellen“, angegeben war. Ich ersuche einen Gemeindevertretungsbeschuß bis zum 8. Februar herbeizuführen, durch den die Gemeinde sich zur Uebernahme und Lagerung dieses Bedarfs von Düngemittel ohne Rücksicht auf den Preis verpflichtet, sich auch mit der Lieferung von Ersatzdüngemittel einverstanden erklärt, falls die einzelnen geforderten Arten von Düngemittel nicht geliefert werden können.

Ufingen, den 2. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,  
Regierungsreferendar.

#### Telegramm

des Herrn Ministers des Innern.

Ueber die Anzeigepflicht für die Kornvorräte der Kriegsgetreidegesellschaft sind Zweifel entstanden. Nur solche Vorräte sind von der Anzeigepflicht

ausgenommen, die heute schon von der Getreidegesellschaft in besondere Lagerräume sind. Alle Vorräte, die für die Kriegsgetreidegesellschaft angekauft oder beschlagnahmt sind, aber noch beim Landwirt, Händler, Kommissionär oder Müller lagern, sind von diesem zeigen. Ortsbehörden sind sofort anzuweisen, Vorklärung aufzuklären und Anzeigen nachzuweisen.  
Minister des Innern.

Ufingen, den 1. Februar 1915.

Wird zur Beachtung veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,  
Regierungsreferendar.

Nr. 1114.

#### Anzeigen.

### Rugholz-Verkauf

Folgendes Rugholz aus dem Gemeinde Oberems soll im Wege schriftlichen Angebotes verkauft werden:

#### Los Nr. 1.

Distrikt Hobbolz, Nr. 1—150:

142 Stück Fichtenstämme  
mit 42,11

#### Los Nr. 2.

Distrikt Hobbolz, Nr. 151—332:

171 Stück Fichtenstämme  
mit 49,66

#### Los Nr. 3.

Distrikt Hobbolz, Nr. 333—586:

239 Stück Fichtenstämme  
mit 74,58

#### Los Nr. 4.

Distrikt Neuscherseite:

57 Stück Fichtenstämme  
mit 28,88

#### Los Nr. 5.

Distrikt Eichpfad, Hohenstein:

100 Stämme mit 21,38

#### Los Nr. 6.

Distrikt Hobbolz, Neuscherseite, Hohenstein:

145 Stück Stangen 1r Klasse

23 " " 2r "

25 " " 3r "

Angebote sind, getrennt nach Losen, bis 14. Februar 1915, nachmittags 1 Uhr der Bezeichnung „Rugholzverkauf“ bei dem Kreisamte Oberems abzugeben, wo die Eingegangenen Angebote an dem genannten Zeitpunkte erfolgt.

Zuschlagsfrist bis zum 17. Februar 1915. Aufmaßlisten sind gegen Erstattung der Gebühr von Förster Kaiser hier zu haben.

Die Herren Bürgermeister werden um ge- Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.  
Oberems, den 29. Januar 1915.

Der Bürgermeister  
Weil.

### Kaufe größere Partien Fichtenstangen

3r, 4r und 5r Klasse.

Karoline Jungmann, Wehrheim.



### Streckenpferd- Seife

die beste Lilienmilch-Seife für zarte, weiße Haut und blendend schönen Teint Stück 50 Pfg. Ferner macht „Dada-Cream“ rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg. bei

### Der obere Stock

meines Hauses ist vom 1. März oder früher vermieten.  
Wilhelm Frig,  
Untergasse Nr. 1